

Merkblatt

zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: 01.01.2024

Seit dem 01. Januar 1980 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in den alten Bundesländern und seit dem 01. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein minderjähriges Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a) im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist

oder

- von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt

oder

- dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

und

b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil

oder

- falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)

oder

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt

oder

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet

oder

- von beiden Elternteilen betreut wird

oder

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken

oder

- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Mindestunterhalts gezahlt abzüglich des Erstkindergeldes. Demnach ergeben sich ab dem 01.01.2024 folgende pauschale Beträge: Für Kinder unter sechs Jahren 230,00 €, für Kinder vom sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 301,00 € und für Kinder vom zwölften Lebensjahr bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres 395,00 €.

Hiervon werden abgezogen:

Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Antragsstellung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, bzw. 18. Lebensjahres (dieser Anspruch wird nur wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt) gezahlt. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I

genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich. Das Jugendamt ist bei Bedarf beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragsstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn Sie Ihren Wohnsitz gewechselt haben.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist,

oder

- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen z.B. Leistungen vom Jobcenter aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie Sozialhilfe) angerechnet.

**Stadt Lage
Der Bürgermeister
Unterhaltsvorschusskasse
32791 Lage**